



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Projektaufruf

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg:

„EXI-Gründungsgutscheine – Gründungsinteressierte in der Vorgründungsphase qualifizieren“

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 71, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des ESF Plus- Programmes in Baden-Württemberg für die Förderperiode 2021-2027 in Priorität A „Nachhaltige Beschäftigung, Lebenslanges Lernen und Fachkräftesicherung, soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut“ unter dem spezifischen Ziel g „Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität“
(AZ: WM46-4305-136/1).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (WM) unterstützt mit dem Projektaufruf **„EXI-Gründungsgutscheine - Gründungsinteressierte in der Vorgründungsphase qualifizieren“** Projekte nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Ziel und Zweck der Förderung

Nachhaltige Gründungen und Unternehmensnachfolgen spielen für die wirtschaftliche Entwicklung vor allem des Mittelstands und für den Erhalt und die Steigerung der Beschäftigung eine zentrale Rolle.

Jedoch stellt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg und das Institut für Mittelstandsforschung (IfM Bonn) fest, dass die Zahl der Existenzgründungen in Baden-Württemberg auch im Verlauf der letzten Dekade weiter zurückgingen und in Relation zu den Einwohnern im erwerbsfähigen Alter unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Im Zuge der Corona-Pandemie zeichnet sich zudem aktuell ein weiterer Rückgang ab.

Evaluierungen haben gezeigt, dass beratene Existenzgründungen größere Gründungserfolge aufweisen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus strebt daher ein landesweites und möglichst flächendeckendes Angebot an Vorgründungsberatung und -unterstützung in Baden-Württemberg an.

Ziel des Projektauftrags ist die Bereitstellung einer branchen-, dienstleistungs- und technologiespezifischen, qualitativ hochwertigen Unterstützung von Gründungswilligen, auch Unternehmensnachfolger/innen, in der Phase der Evaluation von Geschäftsideen und der Entwicklung wettbewerbs- und bankfähiger Geschäftskonzepte. Dies ist ein wesentlicher Faktor für den Zugang von Existenzgründer/innen zu Unternehmensfinanzierungen. Zugleich werden fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie marktrelevante Schlüsselqualifikationen der potenziellen Gründerinnen und Gründer gestärkt.

Für die Zukunft Baden-Württembergs sind unter anderem technologieorientierte Gründungen und innovativen Dienstleistungsgründungen, die über das Potenzial verfügen, sich langfristig am Markt zu etablieren und bei denen substantielle Beschäftigungseffekte erwartet werden können. Wichtige Komponenten sind die Ausrichtung auf Klimaneutralität und digitalen Fortschritt.

Der Projektaufruf unterstützt die Ziele der Landeskampagne Start-up BW und der geplanten Landeskampagne „Nachfolge BW“ der Landesregierung Baden-Württemberg.

2. Zielgruppen

Hauptzielgruppen der Förderung sind Einzelpersonen oder Gründerteams in der Vorgründungsphase,

- die planen, eine gewerbliche oder freiberufliche selbstständige Tätigkeit in Baden-Württemberg aufzunehmen (Existenzgründung), die mittel- bis langfristig mindestens ein existenzsicherndes Einkommen erwarten lässt.
Zur Existenzgründung zählen die Neugründung, die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, Unternehmensübernahmen, tätige Beteiligungen und Franchisenehmerschaften. Übernahmeinteressierte/potentielle Unternehmensnachfolger/innen dürfen nur beraten werden, wenn sie noch nicht unternehmerisch tätig sind oder unter die beiden nachgenannten Gruppen fallen.
- Bei bereits zuvor bestehender selbstständiger Tätigkeit im Nebenerwerb kann für Einzelpersonen oder Gründungsteams eine Vorgründungsberatung in der Phase durchgeführt werden, in der eine mindestens existenzsichernde Vollexistenz durch die selbstständige Tätigkeit angestrebt wird. Anhaltspunkte hierfür können sein: Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, Ende des Studiums, Ende der Ausbildung, Ende einer Familienpause.
- Eine wiederholte Gründung im Vollerwerb kann beraten werden, wenn diese in einem anderen Dienstleistungs- bzw. Technologiefeld erfolgen soll und beabsichtigt ist, die bisherige unternehmerische Tätigkeit aufzugeben. Eine bloße Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit gilt als Diversifikation und zählt nicht als beabsichtigte Existenzgründung im Sinne dieses Projektaufrufs.
Außerdem kann eine wiederholte Gründung im Vollerwerb beraten werden, wenn die vorherige Gründung endgültig gescheitert ist. Erforderlich ist ein erkennbarer

Schnitt, der die Aufgabe des bisherigen Geschäftsbetriebs kennzeichnet wie bspw. eine Geschäftsaufgabe und Löschung des bisherigen Betriebs oder die Aufnahme einer abhängigen Tätigkeit im Vollerwerb.

3. Wesentliche Inhalte der Förderung

Wesentlicher Inhalt der Förderung ist,

- **Gründungswillige, die eine selbständige Tätigkeit in Baden-Württemberg anstreben, bei der Verwirklichung eines erfolgsversprechenden und mittel- bis langfristig existenzsichernden Gründungsvorhabens bestmöglich zu unterstützen.**

Gründungswillige werden in geeigneten Formaten bei der konzeptionellen und planerischen Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens einschließlich der Finanzierungsplanung unterstützt. Es wird geklärt, ob und ggf. auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer tragfähigen und existenzsichernden Vollexistenz führen kann, bspw. durch die Evaluierung der Geschäftsidee und/oder der Unterstützung bei der Konkretisierung und Erstellung des Geschäftskonzepts. Des Weiteren werden die potentiellen Existenzgründerinnen und -gründer bei der Umsetzung des Gründungsvorhabens in allen gründungsrelevanten Belangen bedarfsgerecht unterstützt, bspw. durch die Begleitung zu Bankgesprächen, die Anbahnung von Finanzierungsmöglichkeiten wie Mikrofinanzierungen oder auch durch Vorbereitung auf Präsentationen vor Risikokapitalgebern etc..

Grundsätzlich sind alle relevanten Aspekte der Digitalisierung und des Klimaschutzes/der ökologischen Nachhaltigkeit im jeweiligen Gründungsvorhaben zu berücksichtigen.

- **Gründungswilligen von nicht erfolgsversprechenden und nicht mittel- bis langfristig existenzsichernden Gründungsvorhaben abzuraten.**

Die wesentlichen Inhalte werden in folgenden Bausteinen umgesetzt:

Erster Baustein: Basispaket

Das Basispaket kann von landesweiten Projektträgern sowie von regionalen Projektträgern beantragt werden.

Begrüßt wird, wenn durch das Basispaket die Mehrzahl der Gründungsinteressierten angemessen unterstützt wird. Erwünscht ist ein niederschwelliger Zugang zum Basispaket.

Eine Einstiegsberatung von ca. vier Stunden ist kostenlos anzubieten.

Neben Einzelberatungen können auch sonstige geeignete Formate (bspw. Gruppenberatungen, Themenworkshops, Online-Tutorials) eingesetzt werden. Das Basispaket kann nach Bedarf kurze Vertiefungen zu spezifischen Fachfragen durch externe Expertinnen und Experten enthalten. Reicht ca. ein Tagewerk hierfür nicht aus, können die Gründungswilligen eine Spezialberatung (Baustein zwei) in Anspruch nehmen.

Empfohlen wird, im Basispaket - soweit möglich - internes Personal einzusetzen.

Zweiter Baustein: Spezialberatung

Spezialberatungen dürfen ausschließlich von landesweiten Anbietern beantragt werden.

Benötigen Gründungswillige aufgrund der Komplexität bzw. der speziellen Anforderungen des Gründungsvorhabens eine über das Basispaket hinausgehende Unterstützung, so kann zur Verwirklichung eines erfolgversprechenden und mittel- bis langfristig existenzsichernden Gründungsvorhabens eine Spezialberatung angeboten werden.

Neben Einzelberatungen können auch sonstige geeignete Formate eingesetzt werden, vgl. Baustein eins.

Dritter Baustein: Stabilisierung

Dieser Baustein kann von landesweiten Projektträgern sowie von regionalen Projektträgern beantragt werden.

Nach Abschluss des Basispakets bzw. der Spezialberatung können die Projektteilnehmer/innen in einem Übergangszeitraum dabei unterstützt werden, in der Gründungsphase Schwierigkeiten zu erkennen und zu meistern. Dazu befassen sie sich in Erfahrungsaustauschgruppen oder anderen geeigneten Gruppenformaten mit ihren Gründungsfragen und -problemen, um ihre Gründungsvorhaben bzw. Gründungen zu stabilisieren. Falls ein Coaching nach Gründung erforderlich werden sollte, ist auf die „Förderung unternehmerischen Know-hows“ des Bundes zu verweisen.

Anforderungen an regionale bzw. landesweite Anbieter/Projektträger

Anforderungen an regionale Anbieter/Projektträger

Regionale Projektanträge müssen branchenoffen ausgerichtet sein und sich auf eine der nachfolgenden Zielgruppen konzentrieren:

- Gründungsinteressierte Frauen: Für diese Zielgruppe sind im Basispaket (Baustein eins) auch Maßnahmen förderfähig, die geeignet erscheinen, um Frauen für eine Existenzgründung aufzuschließen.

- Gründungsinteressierte benachteiligte Menschen, bspw. Menschen mit Migrationshintergrund/ausländischer Herkunft, geflüchtete Menschen oder arbeitslose Menschen:

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an benachteiligte Menschen, die gründen wollen, sind im Basispaket (Baustein eins) auch Maßnahmen förderfähig, um die Zielgruppe über Chancen und Risiken der Selbstständigkeit einschließlich der persönlichen und sozialen Anforderungen

(Schlüsselkompetenzen) zu informieren sowie elementares Gründungs-Basiswissen zu vermitteln.

Ein regionales Angebot muss mindestens einen Stadt- oder Landkreis umfassen.

Regionale Anbieter dürfen das Basispaket (Baustein eins) sowie eine Stabilisierung (Baustein drei) anbieten. Sie dürfen keine Spezialberatung nach Baustein zwei durchführen. Bei Bedarf an Spezialberatung ist an einen landesweiten Anbieter zu verweisen.

Anforderungen an landesweite Anbieter/Projektträger

Landesweite Projektanträge können branchenoffen oder branchenspezifisch ausgerichtet sein. Erwünscht ist ein umfassendes Unterstützungsangebot, das möglichst das Basispaket (Baustein eins), die Spezialberatung (Baustein zwei) sowie eine Stabilisierung (Baustein drei) beinhaltet.

Umfasst ein Antrag kein Basispaket nach Baustein eins, ist zusätzlich darzustellen, welche Partner das Basispaket durchführen, wie dieses durchgeführt wird und wie die Schnittstelle/Übergabe ausgestaltet ist.

Landesweite Angebote stehen grundsätzlich allen Zielgruppen offen.

Für die Zielgruppen der Frauen sind im Basispaket (Baustein eins) auch Maßnahmen förderfähig, die geeignet erscheinen, um Frauen für eine Existenzgründung aufzuschließen.

Für die Zielgruppe der benachteiligten Menschen sind im Basispaket (Baustein eins) auch Maßnahmen förderfähig, um über grundlegende Chancen und Risiken der Selbstständigkeit einschließlich der persönlichen und sozialen Anforderungen (Schlüsselkompetenzen) zu informieren sowie elementares Gründungs-Basiswissen zu vermitteln.

Bei landesweiten Anträgen ist darzulegen wie eine flächendeckende Betreuung von Beratungsanfragen aus ganz Baden-Württemberg gewährleistet werden kann.

Erwünscht ist, dass landesweite Angebote mindestens einen der folgenden Schwerpunkte abdecken:

- „Grüne“ Gründungsvorhaben (Green Innovation), die spezifisch darauf ausgerichtet sind, Klima, Umwelt und Ressourcen zu schonen, Sie haben das Potenzial, Baden-Württemberg bzw. die EU auf dem Weg hin zur Klimaneutralität voranzubringen.
- Digitale Gründungsvorhaben, deren Angebot nur durch den Einsatz aktueller Informations- und Kommunikationstechnologien nutzbar ist.
- Gründungsvorhaben in Gesundheits- und/oder sozialen Berufen (Sozialwirtschaft): darunter fallen beispielsweise Gründungsvorhaben in den Bereichen Pflege und Betreuung von Kindern oder alten Menschen genauso wie Gründungsvorhaben in medizinischen Berufen oder im Bereich der Heil- und Hilfsmittel.
- Social Entrepreneurship
Umfasst sind gemeinwohlorientierte Gründungsvorhaben, die mit unternehmerischen Mitteln einen positiven gesellschaftlichen und/oder ökologischen Mehrwert schaffen wollen und nicht nur kommerzielle Absichten verfolgen.
- Gründungsvorhaben zur Unternehmensnachfolge, soweit die potentiellen Übernehmenden nicht bereits unternehmerisch tätig sind, s. Zielgruppen.
- Branchenspezifisches Angebot.

Geeignete Formate:

Bitte stellen Sie die Formate, die Sie planen, im Antrag dar. Begrüßt wird auch die Erprobung neuer Formate bzw. die Kombination neuer mit bewährten Formaten.

Neutralitätsgebot

Die Projektträger sind verpflichtet, ihre Projekte neutral und unabhängig von eventuellen anderen Leistungen oder Mitgliedschaften, durchzuführen.

Die Beratung und Begleitung der Gründungsinteressierten hat stets neutral zu erfolgen. Das heißt unter anderem, dass vor oder während des Beratungs- bzw. Begleitungsprozesses eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem bezuschussten internen und externen Personal bzw. dem Projektträger und dem potentiellen Gründer oder der potentiellen Gründerin über eine finanzielle Beteiligung an dem zu gründenden bzw. zu übernehmenden Unternehmen nicht geschlossen werden darf. Gleiches gilt für vertragliche Vereinbarungen über einen (künftigen) personellen Einsatz (beispielsweise als Geschäftsführer/in).

Neutralität ist auch nicht gegeben, wenn entsprechende Vereinbarungen zugunsten von Ehe-/eingetragenen Lebenspartnern oder Verwandten geschlossen werden.

Die Projektträger haben zudem sicherzustellen, dass das eingesetzte externe und interne Personal im Zusammenhang mit der Gründungsberatung und jeglichen Projektleistungen kein zusätzliches Entgelt erhebt bzw. keinen geldwerten oder sonstigen Vorteil beansprucht.

Die Vorgründungsberatung (alle Bausteine) darf nicht durch Angehörige in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten bis dritten Grades oder durch eine Ehepartnerin / einen Ehepartner bzw. eine/n eingetragene/n Lebenspartner/in erfolgen.

Berater/innenpool/ externe Expertinnen und Experten

Zur Durchführung der (individuellen) Unterstützung müssen qualifizierte Personen intern und extern mit entsprechender Erfahrung und Sachkunde eingesetzt und deren Qualität über die Projektlaufzeit gesichert werden.

Das vom Projektträger vorgesehene Raster für die Kompetenzprofile des organisationseigenen festangestellten und freien Personals (extern und intern), zum Beispiel der Berater/innen/Expertinnen/Trainer/innen ist einschließlich der ggf. zusätzlich aus den Querschnittszielen (Ziffer 10) resultierenden Anforderungen ist darzulegen.

Im Falle einer Bewilligung ist das Raster für die Kompetenzprofile in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen, bspw. im Internet. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Pool der freien Berater/innen bzw. Expertinnen und Experten sind transparent zu machen. Der Pool freier Berater/innen bzw. Expertinnen und Experten ist grundsätzlich für Neuzugänge offen zu halten.

Nicht gefördert werden Beratungen oder sonstige Formate,

- *die überwiegend Rechts- oder Versicherungsfragen oder steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben,*
- *die Qualitätsprüfungen wie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen umfassen,*
- *die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten auf Provisionsbasis beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Finanzierungen ausgerichtet sind, die vom Projektträger oder der Beraterin / dem Berater selbst vertrieben werden,*
- *die Architekten- und Ingenieurleistungen zum Gegenstand haben; Aufstellung baureifer Pläne,*
- *die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben. Dazu zählt u.a. menschenverachtendes, extremistisches, rassistisches oder sexistisches Gedankengut.*

In der Anlage zum Antragsformular sind u.a. Erläuterungen zu folgenden Punkten erwünscht:

- Vorgesehener Ablauf des Prozesses und der Vorgehensweise zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebots.
- Darstellung, in welchen Bausteinen welche Formate mit welchem voraussichtlichen Zeitaufwand geplant sind. Anzugeben ist auch die geschätzte durchschnittliche Dauer pro beantragtem Baustein.

- Zugang zur Zielgruppe und Darstellung der Verbindung/Vernetzung zur jeweiligen Zielgruppe.
- Soweit möglich eine Zuordnung der Stellenanteile der eigenen Projektmitarbeiter/innen und des externen Personals zu den Bausteinen. Die vorgesehenen eigenen Projektmitarbeiter/innen sind möglichst zu benennen.
- Qualifikationen und Berufserfahrungen der im Projekt eingesetzten (internen) Mitarbeiter/-innen.
- Wie wird die Eignung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Externen geprüft? Wie werden die jeweils geeigneten internen bzw. externen Berater/innen bzw. Expertinnen und Experten ausgewählt?
- Zugangsvoraussetzungen zum freiberuflichen Berater/innenpool/den freiberuflichen Expertinnen und Experten. Stellen Sie das vorgesehene Raster für die Kompetenzprofile der organisationseigenen (festangestellten) und freien Mitarbeiterinnen dar (auch hinsichtlich vorhandener Kompetenzen in den Querschnittszielen).
- Prüfung, Dokumentation und Qualitätssicherung der (Beratungs)Ergebnisse.
- Bei landesweiten Anträgen: wie eine flächendeckende Betreuung von Beratungsanfragen aus ganz Baden-Württemberg gewährleistet werden kann.
- Welche Spezialisierung auf zielgruppenspezifische oder thematische Schwerpunkte erfolgen soll und Darstellung der besonderen fachlichen Eignung für den/die gewählten Schwerpunkt/e.
- Art und Umfang der Kooperation mit Erstanlaufstellen (insbes. Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern) Jobcenter, Arbeitsagenturen etc..

- Verzahnung mit dem Förderangebot des Bundes für die Nachgründungsphase.
- Beschreibung der geplanten öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten und sonstigen Maßnahmen.

Es wird begrüßt, wenn pro internem Berater/Trainer bzw. pro interner Beraterin/Trainerin mindestens 0,25 Vollzeitäquivalente erbracht werden.

Ferner wird begrüßt, wenn im Leitbild des Projektträgers die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiter/innen verankert ist und bei der Auswahl der Projektmitarbeiter/innen Berücksichtigung findet, v.a. im Hinblick auf den Anteil von Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund/ausländischer Herkunft und Mitarbeiter/innen mit einer Behinderung. Dies kann dazu beitragen, gezielt Vorbilder (role models) zu schaffen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird die Umsetzung der Projekte koordinierend begleiten.

5. Antragsberechtigte

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder.
Hinweis: Kommunen und Landkreise sind antragsberechtigt.
- Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Es wird empfohlen, im Antrag die bisherigen Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen des Antragstellers im Hinblick auf das Aufgabenfeld darzustellen.

Im Falle einer Zuschussgewährung werden Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümer/-innen des Zuwendungsempfängers, der (abweichenden) Träger sowie der Kooperationspartner aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.

EDV-technische Voraussetzungen:

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa (Zuwendungs-Management) zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

6. Förderfähige Ausgaben (Kostenplan)

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

Direkte Personalausgaben: Das sind Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile oder Honorarausgaben für externe Mitarbeitende, welche vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die unter dem Punkt „wesentliche Inhalte der Förderung“ beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc.. Auf die [Aufstellung der förderfähigen Ausgaben](#) wird verwiesen.

Direkte Personalausgaben müssen mit der beim Antragsteller üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen.

Direkte **interne Personalausgaben** für fest bzw. befristet beschäftigtes Personal sind bis **maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)** förderfähig.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Direkte **externe Personalausgaben** sind Honorarausgaben für externes Personal. Honorarausgaben sind bis zu einem Tagessatz von höchstens 800 EUR ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** förderfähig.

Bitte informieren Sie sich im Detail zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben über die [Aufstellung der förderfähigen Ausgaben](#).

Aufschlag auf die direkten Personalausgaben

Auf die Summe der förderfähigen **direkten internen Personalausgaben** wird ein **Aufschlag von 15%** zur Deckung der indirekten Kosten des Projekts gewährt (Pauschale).

Auf die externen Personalausgaben wird kein Aufschlag gewährt.

Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

7. Finanzierungsplan und Zuschusshöhe

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Der Zuschuss beträgt **80%**, davon 50% aus Mitteln des ESF Plus und 30% aus Mitteln des Landes.

Eigene Mittel des Antragstellers und / oder Teilnahmegebühren und / oder sonstige Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von **20%** der zuschussfähigen Ausgaben einzusetzen.

Begrüßt wird eine für die Gründungswilligen kostengünstige Unterstützung. Im Basispaket (Baustein eins) ist eine Einstiegsberatung von ca. 4 Stunden kostenlos anzubieten.

Wenn Sie Teilnahmegebühren erheben, erläutern Sie bitte in einer Anlage deren Höhe und Zusammensetzung.

Fallen Kostenbeiträge der Teilnehmer/innen für Bewirtung an, dürfen diese außerhalb des Projekts erhoben werden und müssen nicht in die Finanzierung eingebracht werden. Gleiches gilt für Kostenbeiträge der Teilnehmer/innen für etwaige teilnehmerbezogene Reise- und Übernachtungskosten.

Von den freiberuflichen Berater/innen bzw. externen Expertinnen/Experten darf **kein Entgelt** im Zusammenhang mit der Zulassung für den "Beraterpool EXI-Gründungsgutscheine" oder im Zusammenhang mit einer konkreten Beauftragung verlangt werden. Auch dürfen die freiberuflichen Berater/innen nicht verpflichtet werden, für Leistungen, die der Projektträger unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme im Einzelfall vorhält, ein Entgelt zu entrichten (Verbundgebühr, Umsatzprovision o.ä.).

Dem Antrag sind verbindliche Kofinanzierungsbestätigungen über die gesamte Projektlaufzeit beizufügen.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kostenpositionen dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden. Des Weiteren dürfen Beratungen, die aus Zuschüssen des Bundes oder des Landes finanziert werden, nicht nochmals aus diesem Projektauftrag gefördert werden.

8. Mitwirkungspflichten

Im Falle einer Projektzusage kommen umfangreiche Pflichten auf Sie zu, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.

9. Monitoring: Teilnahmefragebogen sowie Output- und Ergebnisindikator

9.1 Teilnahmefragebogen

Ein **Teilnahmefragebogen** ist während der Projektlaufzeit **einmal** pro Projektteilnehmenden zu erfassen.

Eine Ausnahme hierzu sind Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen. Sie müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden im Antrag und den Verwendungsnachweisen ist zulässig.

Von allen Teilnehmenden, die mit einer Intensität von mindestens ca. 8 Stunden am Projekt beteiligt sind, müssen umfangreiche personenbezogene Daten anhand des Teilnahmefragebogens erfasst werden.

Die Teilnehmenden sind anzuhalten, den Teilnahmefragebogen, ggf. unterstützt vom Zuwendungsempfänger, auszufüllen.

Der Teilnahmefragebogen des Förderbereichs Wirtschaft wird nach Projektstart unter www.esf-bw.de eingestellt.

Die Angaben aus dem Fragebogen - mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten - sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle** - eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-

Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten - zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig sein und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die **Kontaktadatentabelle** einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktadatentabelle sind mit gleichem Datenstand zu jedem Verwendungsnachweis sowie zusätzlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember auf das ZuMa-Portal der L-Bank bzw. auf das Portal eines noch zu beauftragenden Dienstleisters hochzuladen. Zusätzlich sind die Tabellen mit der Abgabe des Schlussverwendungsnachweises hochzuladen.

Die Zugangsdaten zum ZuMa-Portal der L-Bank erhalten Sie im Falle einer Bewilligung von der L-Bank.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben/zu verlängern. Dasselbe gilt für die Kontaktadatentabelle.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators (s. Ziffer 9.2.2) sowie zu Evaluationszwecken benötigt.

Information der Teilnehmenden zur Datenerhebung und -verarbeitung

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden.

9.2 Indikatoren

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2021-2027 erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und den Ergebnisindikatoren, gemessen.

9.2.1 Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

„Teilnehmende“

Alle Teilnehmenden mit Teilnahmefragebogen zählen zum Output.

9.2.2 Ergebnisindikatoren

Mit dem unmittelbaren Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Es gilt folgender unmittelbare Ergebnisindikator:

"Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben"

Die Angaben zum unmittelbaren Ergebnisindikator werden über die Angaben in der Upload-Tabelle ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für alle Teilnehmenden in der Upload-Tabelle zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Ende der Projektteilnahme, anzugeben, ob eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt wurde. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu erlangen.

Für den/die Teilnehmende ist zusätzlich eine (Teilnahme)**Bescheinigung** auszustellen, die mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass der/die Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert hat. Die (Teilnahme)Bescheinigung muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

Der lt. ESF Plus-Programm anzustrebende Zielwert des unmittelbaren Ergebnisindikators liegt voraussichtlich bei 91%. Den endgültigen Zielwert finden Sie im genehmigten ESF-Programm (voraussichtlich 1. Halbjahr 2022).

Die längerfristigen Ergebnisindikatoren werden von einem Evaluierungsinstitut erhoben und lauten „Teilnehmende, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige“ bzw. „Teilnehmende, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme verbessert hat“.

10. Querschnittsziele

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (grundlegende Voraussetzung): Alle aus dem ESF Plus geförderten Fördermaßnahmen werden unter Einhaltung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) durchgeführt. Dabei müssen auch die [Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention](#) Berücksichtigung finden.

Die **Querschnittsziele** "Gleichstellung der Geschlechter", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes" sowie "Transnationale Zusammenarbeit/ Kooperationen" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer Internetseite zu den [Querschnittszielen](#), Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der [Agentur für Querschnittsziele im ESF](#).

10.1 Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen zu leisten.

Die Projekte sollen sich an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppe orientieren, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen. Es soll – wenn möglich - ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Auch wenn der Anteil von Frauen am Gründungsgeschehen insgesamt seit einigen Jahren kontinuierlich auf niedrigem Niveau steigt, so zeigt die amtliche Statistik, dass nur rund halb so viele Frauen wie Männer konkrete Gründungsabsichten verfolgen bzw. den Weg in die unternehmerische Selbständigkeit wählen (Gewerbeanzeigenstatistik Baden-Württemberg 2021 (1.-3.Quartal): Frauen 36%, Männer 64%).

Die Gründe hierfür sind vielfältig und können u.a. traditionelle Geschlechterrollen in der Erwerbsarbeit (z.B. hoher Anteil weiblicher Teilzeitarbeitenden, Vereinbarkeit von Beruf und Familie), aber auch eingeschränkte Finanzierungsmöglichkeiten sein.

Bei der Planung und Durchführung der Projekte sollen die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen berücksichtigt werden. Legen Sie Ihre konkrete Vorgehensweise im Antrag dar.

10.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" zielt die ESF Plus-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung - insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung - zu bekämpfen. Die Projekte sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund/ausländischer Herkunft. In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass individuell bzw. sozial benachteiligte Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben wie Personen, die mit diesen Herausforderungen nicht konfrontiert sind.

In Baden-Württemberg verteilen sich die aktuellen Quoten (2021) von deutschen und ausländischen Gründerinnen und Gründern bei Neugründungen von Einzelunternehmen wie folgt:

Ausländische Gründerinnen und Gründer: 22%,
deutsche Gründerinnen und Gründer: 78%.

Eine Studie des Instituts für Mittelstandsforschung Mannheim (IfM: Migrantische Ökonomie, 2021) zeigt, dass die Zahl der Selbständigen mit Migrationshintergrund zwischen 2005 und 2019 deutschlandweit um über eine Viertel Million auf 791.000 zugenommen hat, während die Zahl der Selbständigen deutscher Herkunft um 360.000 (-10%) zurückgegangen ist.

Rund 90% dieser Selbständigen sind zugewandert. Anders als die Gastarbeitergeneration verfügen die in jüngerer Zeit Zugewanderten über höhere Berufsqualifikationen

und gründen daher weniger als vorherige Kohorten im Gastgewerbe und Handel, sondern verstärkt auch in wissens- und technologiebasierten Branchen.

Die aktuellen Potenzial- und Bedarfslagen von Gründungswilligen mit Migrationshintergrund/ausländischer Herkunft sollen daher bei der Konzeption und Durchführung der Projekte berücksichtigt werden, bspw. durch den Einsatz muttersprachlicher Berater/innen und Beratungskompetenzen im Kontext internationaler Kooperationsbeziehungen und Markterschließung.

Im Falle einer Projektzusage ist die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung von Bedeutung.

Stellen Sie in geeigneter Weise sicher, dass Ihr Projekt diskriminierungsfrei geplant und umgesetzt wird. Berücksichtigen Sie auch Rahmenbedingungen wie bspw. Barrierefreiheit, Zeitstruktur, Medieneinsatz, Standort und Räumlichkeiten. Legen Sie Ihre konkrete Vorgehensweise im Antrag dar.

10.3 Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes

Alle Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. So können übergreifende ökologische Nachhaltigkeitsaspekte bereits in den Geschäftsmodellen eine Rolle spielen; auch können speziell „Grüne Gründungsvorhaben“, die spezifisch darauf ausgerichtet sind, Klima, Umwelt und Ressourcen zu schonen betreut werden.

„Grünen Gründungen“ kommt als Motor des Strukturwandels eine Schlüsselfunktion zu. Sie offerieren Nachhaltigkeit durch marktorientierte Lösungen und schaffen gesellschaftlichen und ökologischen Mehrwert, indem sie einen Beitrag zu einer umwelt- und klimaschonenden Wirtschaft leisten. Baden-Württemberg unternimmt große Anstrengungen, um „grüne Gründungen“ zu fördern. Der Green Startup Monitor 2021 zeigt allerdings, dass der Anteil grüner Start-ups an allen Start-ups im Bundesländervergleich mit 24% unterdurchschnittlich ist und noch großes Entwicklungspotenzial besteht.

Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

10.4 Transnationale Zusammenarbeit/Kooperation

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren Partnern aus anderen europäischen Ländern werden begrüßt.

Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie den Alpenraum.

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, führen Sie diese bitte im Projektantrag auf und beschreiben diese konkret.

Aktuelle Informationen zu grenzüberschreitenden und transnationalen Aktivitäten im Rahmen der INTERREG-Programme finden Sie auf der [INTERREG-Webseite des Bundes](#) und auf der [INTERREG-Webseite des Landes Baden-Württemberg](#).

11. Publizitätsvorschriften

- Publizitätspflicht:

Sie informieren die Projektbeteiligten und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (Publizitätspflicht). Grundsätzlich weisen Sie bei allen Veröffentlichungen einschließlich Webseiten, Social-Media-Aktivitäten und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Dazu verwenden Sie die [Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus](#).

1 Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>.

2 Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

- Aushang eines ESF Plus-Plakats:
Bitte ergänzen Sie die [Vorlage für das ESF Plus-Plakat](#) mit Informationen zu Ihrem Projekt und hängen das ausgedruckte Plakat (Mindestgröße DIN A3) gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich aus. Alternativ können Sie auch eine gleichwertige elektronische Anzeige einsetzen.
- Hinweis auf der Webseite und Social-Media-Seiten:
Sofern Ihre Organisation eine Webseite und/oder Social-Media-Seiten betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation, Screenshots o.ä.).

Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Publizitätspflichten und trifft keinerlei Abhilfemaßnahmen, können bis zu 3% des Zuschusses gestrichen werden.

12. Antragsfrist

Anträge können bis zum **6. April 2022** eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig bei der **Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe** eingegangen sein.

Bitte senden Sie Ihren vollständigen Antrag (ohne Abweichungen) zusätzlich auch elektronisch an das ESF-Postfach des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (esf-wirtschaft@wm.bwl.de).

Antragsvordrucke sind unter der [ESF-Webseite](#) abrufbar.

13. Laufzeit der Förderung

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens am 1. Juli 2022 und endet voraussichtlich am 30. Juni 2025.

Verlängerungsoption: Das Wirtschaftsministerium hat die Option, die Förderlinie insgesamt oder geeignete Projekte daraus ohne nochmaligen Projektauftrag zu verlängern.

14. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erfolgt nach den vom [ESF Plus-Begleitausschuss](#) festgelegten Kriterien. Die Auswahlkriterien umfassen:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung.
- Fachliche Qualität des Vorhabens einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele.
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers/der Kooperationspartner.
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Das Auswahl- und Bewertungsverfahren mündet in ein Ranking. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Ranking zwischen den konkurrierenden Anträgen einer Region oder einer Branche.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens können Antragsteller zu einer persönlichen Projektpräsentation eingeladen werden.

Antrag und Anlagen

Das Projekt ist im Antragsformular einschließlich der Word-Anlage „Projektbeschreibung“ so zu beschreiben, dass es anhand der oben aufgeführten Kriterien beurteilt werden kann. Begrüßt wird, wenn die Word-Anlage

„Projektbeschreibung“ 25 Seiten nicht übersteigt. Das gilt auch für Kooperationsprojekte.

Kofinanzierungsbestätigungen, Berechnungsgrundlagen, Kooperationsvereinbarungen und Letters of Intent können Sie dem Antragsformular zusätzlich beifügen. Weitere Anlagen müssen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsteller ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.

15. Rechtliche Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Die Maßnahme muss dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen entsprechen (Art. 2 Nr. 3 und Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Diese Verordnung finden Sie auf unserer [ESF-Webseite](#).

16. Ansprechperson

Thomas Winger

thomas.winger@wm.bwl.de

0711 123-2790

Referat Steuerung ESF

Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Stand: 16. Februar 2022